

Bekanntmachung

der Stadt Bockenem über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen sowie Ausgabe von Briefwahlunterlagen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bockenem wird in der Zeit vom **19. September 2022 bis 23. September 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus, Buchholzmarkt 1, Bürgerbüro, Zimmer 22, 31167 Bockenem** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Das Rathaus vom 19.09.-23.09.2022 ist wie folgt geöffnet:

Montag bis Freitag	von	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag auch	von	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag auch von	von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am **23. September 2022 bis 12:00 Uhr**, bei der Stadt Bockenem, Rathaus, Buchholzmarkt 1, Zimmer 22, 31167 Bockenem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift **die Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18. September 2022** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 21 Sarstedt/Bad Salzdetfurth durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses (bis zum 23. September 2022) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Bockenem gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07. Oktober 2022, 13.00 Uhr**, bei der Stadt Bockenem schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische oder mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Eine Person, die den Antrag für eine andere wahlberechtigte Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen** Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist. Eine wahlberechtigte Person mit Behinderungen kann sich bei der An-

tragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Bis zum Wahltag, **09. Oktober 2022, 15:00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen:

1. ein **nicht** im Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt 5.2 Buchstabe a) bis c) genannten Voraussetzungen gegeben sind.
2. eine im Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, dass sie wegen **nachweislich plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- Hinweise für die Briefwahl auf der Rückseite des Wahlscheines

Den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen erhält die wahlberechtigte Person in der Regel persönlich.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Bockenem vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den verschlossenen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Kreiswahlleiterin oder des Kreiswahlleiters absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bockenem, 25.09.2022

gez.
Block
Bürgermeister